



Die Homepage der Ärztekammer Nordrhein birgt eine Reihe von Listen, in denen Ärztinnen und Ärzte aufgeführt sind, die eine spezielle Qualifikation besitzen oder als Weiterbildungsbeauftragte anerkannt sind. Neben der Liste der Weiterbildungsbeauftragten in der Rubrik „Weiterbildung“ finden sich unter „BürgerInfo“ die Liste Arbeits-/Betriebsme-

diziner sowie die Liste der Verkehrsmediziner. Letztere ist auch über die Rubrik „ArztInfo“ erreichbar. Neu hinzugekommen ist in dieser Rubrik eine Zusammenstellung von Konsiliarärzten für die Substitutionstherapie (*siehe auch RhÄ 6/2002, S. 18 oder in der Rubrik „Rheinisches Ärzteblatt online“*). Allen Listen ist gemein, dass sie nur die Ärztinnen und Ärzte enthalten, die einer Veröffentlichung ihrer Daten im Internet zugestimmt haben. Vollständige Listen können bei der Ärztekammer Nordrhein abgerufen werden. Die Ver-

zeichnisse sind – abgesehen von der Weiterbildungsbeauftragten-Liste – jeweils nach Orten systematisiert. Innerhalb der Orte werden die Ärzte alphabetisch aufgeführt. Durch wöchentliche Updates bleiben die Daten auf dem aktuellsten Stand.

Rund um das Thema Organspende hat die Ärztekammer Nordrhein eine eigene Seite online gestellt. In der Rubrik „BürgerInfo“ steht der Organspendeausweis zum Herunterladen bereit. Die Seite informiert auch über den aktuellen Stand der Organspendewilligkeit der NRW-Bevölke-

rung und hält weiterführende Links bereit. Der gemeinsame Aufruf der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, für mehr Organspenden in der Bevölkerung zu werben, ist ebenfalls abrufbar. Ergänzend informiert ein Text über die gesetzlichen Bestimmungen des Transplantationsgesetzes.

Fragen und Anregungen sowie Kritik und Lob zum Internetangebot der Ärztekammer Nordrhein senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse: [online@redaktion@aekno.de](mailto:online@redaktion.aekno.de).

bre

GESUNDHEITSREFORM

Ärzeschaft gegen Gewerkschaftsvorschläge

Auf entschiedene Ablehnung der Ärzteschaft sind die Forderungen der Dienstleistungsgewerkschaft Verdi gestoßen, den Krankenkassen den Sicherstellungsauftrag zu übertragen und Einzelverträge zu ermöglichen. „Wer die flächendeckende medizinische Versorgung den Krankenkassen überlassen will, kann nicht gleichzeitig mehr Qualität und Transparenz im Gesundheitswesen fordern“, erklärten der Präsident der Bundesärztekammer, Professor Dr. Jörg-Dietrich Hoppe, und der Erste Vorsitzende der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), Dr.

Manfred Richter-Reichhelm.

Sollten die über 400 deutschen Krankenkassen mit jedem der über 120.000 niedergelassenen Ärzte und mit jedem einzelnen Krankenhaus Verträge abschließen, seien Qualitätsschwankungen und Intransparenz geradezu vorprogrammiert. Eine flächendeckende und wohnortnahe Behandlung und Betreuung der Patienten würden die Kassen dann aus Kostengründen kaum mehr aufrecht erhalten wollen. Statt dessen müssten Patienten fürchten, den Arzt ihres Vertrauens zu verlieren.

BÄK/KBV/uma

Ärzttekammer Nordrhein berät bei Mobbing in Klinik und Praxis

Mitglieder der Ärztekammer Nordrhein, die ihre Probleme am Arbeitsplatz auf Mobbing zurückführen, können sich bei ihrer Kammer beraten lassen und ggf. eine berufsrechtliche Überprüfung oder ein Schlichtungsverfahren einleiten lassen.

Der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein hat zwei Ansprechpartnerinnen für Fragen des Missbrauchs und der Repression in hierarchischen Arbeitsverhältnissen benannt:

Dr. med. Brigitte Hefer: Tel: 0211/4302 504

Dr. med. Dagmar David: Tel: 0211/4302 507

ÄkNo

KV NORDRHEIN

Anreize für sparsames Verordnen bestätigt

Die zwischen KV Nordrhein (KVNo) und Krankenkassen ausgehandelten finanziellen Anreize für sparsames Verordnen hat eine außerordentliche Vertreterversammlung (VV) der KVNo Anfang Juni in Köln bestätigt. Zuvor hatte

die VV eingehend über ethische Bedenken gegen die neue Regelung diskutiert. Eine ausführliche Berichterstattung über die außerordentliche VV findet sich in KVNo aktuell 6/2002 (*auch im Internet verfügbar unter www.kvno.de*).

uma

NAV-VIRCHOW-BUND

Gemeinschaftspraxis aus rechtlicher Sicht

Um Ärztinnen und Ärzten einen groben Überblick zu geben, was bei der Gründung einer Gemeinschaftspraxis in rechtlicher Hinsicht auf sie zukommt, hat der NAV-Virchow-Bund ein umfangreiches Merkblatt zu diesem Thema erstellt. Neben den rechtlichen Ausführungen enthält das Merkblatt auch Hinweise zu Besonderheiten der Abrechnung und den berufsrechtlichen Vor-

gaben für die Gemeinschaftspraxis.

Ferner bietet der NAV-Virchow-Bund den entsprechenden Mustervertrag zur Gründung einer Gemeinschaftspraxis an. *Das Merkblatt „Gemeinschaftspraxis aus rechtlicher Sicht“ ist kostenlos und nur für Mitglieder erhältlich beim NAV-Virchow-Bund, Postfach 10 26 61, 50466 Köln, Tel.: 0221/973005-0, Fax: 0221/7391239. NAV/KJ*